

gemeinsam gezecht haben, der eine den anderen in voll
trunkenem Zustand nachts liegen läßt® Der Vorsatz nach
§ 120 StGB muß auch die Gefährdung für Leben und Gesund-
heit mit sich bringen*

Die in Abs# 2 genannten Qualifizierungen, Eintritt einer
schweren Körperverletzung oder des Todes, erfordern wie
alle Erfolgsqualifizierungen unseres Strafrechts^
Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folgen#

Im Vordergrund der Strafdrohungen der §§ 119, 120 StGB
steht die Möglichkeit der Behandlung und Entscheidung
der Delikte durch die gesellschaftlichen Gerichte®
Soweit die Gerichte in Erscheinung treten^ werden sie
auf die Anwendung der Nichtfreiheitsstrafen (öffent-
licher Eidel, Geldstrafe und Verurteilung auf Bewährung)
orientiert# Für die Fälle von erheblicher Gesellschafts-
widrigkeit ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren
möglich# Für die schweren Fälle nach § 120 StGB werden
differenzierte Freiheitsstrafen angedroht®